

Der unteilbare Urheber

von Reinhard Oehlschlägel

Über Urheber und Urheberrecht ist derzeit sehr viel zu hören und zu lesen. Abgesehen von den unmittelbaren Urhebern – also Schriftstellern, zu denen auch die sogenannten Textdichter und die Textjournalisten gehören –, abgesehen von Komponisten, bildenden Künstlern, Filmern, Photographen und all den anderen Künstlern beteiligen sich zahllose Nichturheber wie Politiker, Juristen, Buch- und Musikverleger, Schallplatten- und Filmproduzenten, Kunsthändler, Galeristen, Verbandsmanager aller möglichen Berufssparten und ein Heer von Lobbyisten rege am Urheberrechtspalaver unserer Tage.

Schon ein paar Jahre zurück liegen die Debatten und Auseinandersetzungen über die ersten beiden Anpassungen des Urheberrechts an die neuen Bedingungen der digitalen Welt und des einundzwanzigsten Jahrhunderts: mit an die Sprache der Internetshops erinnernden Bezeichnungen wie „Korb 1“ und „Korb 2“ (vergleiche MT 103, 5–6, MT 104, 3–4, MT 105, 16–18). Derzeit wird weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit über die Inhalte von „Korb 3“ gesprochen

Aktuellere Aufregung erzeugen seit ein paar Jahren die „Piraten“ die die kostenlose Nutzung von Filmen, Texten und Musiktiteln durch Herunterladen aus dem Internet als eine Art von Naturrecht der Internetgeneration propagieren, von der sie gern gewählt werden möchten.

Nicht weniger Überraschungen bot das Lager der marktgläubigen Ökonomen unter japanischer Koordinierung mit dem Handelsabkommen ACTA (Anti-Counterfeiting Trade Agreement), das gegen alle demokratischen Regeln durch die Parlamente praktisch aller Industriestaaten ohne öffentliche Debatten ratifiziert werden sollte. Darauf folgen sollten zwei weitere internationale Handels- und Strafabkommen zum Schutz vor illegalen Kopien von Markenprodukten und Kunstwerken: SOPA (Stop Online Piracy Act) und PIPA (Preventing Real Online Threats to Economic Creativity and Theft of Intellectual Property Act). Die ins Vertrauen gezogenen Justiz- und Wirtschaftspolitiker staunten nicht schlecht, als die ersten Anti-ACTA-Massenproteste im öffentlichen Raum der Großstädte und im Internet gegen die Hinterzimmerstrategen und eine lange Liste von Detailregelungen protestierten und schließlich das Europäische Parlament mit faktischer Zweidrittelmehrheit das Abkommen ablehnte. Neben der für derartige Gegenstände unverhältnismäßigen Geheimdiplomatie waren die unsägliche Verkoppelung vom Schutz des geistigen Eigentums mit dem Gebrauchsmusterschutz in der Welt der Waren das eigentliche Hindernis.

Demgegenüber gehören die neuerlichen Zumutungen der GEMA, der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, zu

den kleineren und überschaubareren Aufregern. Da sollen Krippen und Kindergärten zum ersten Mal wegen Kopien von Kinderliedmelodien und -texten nicht nur zur Kasse, sondern auch zur präzisen Auflistung der Lieder und ihrer Komponisten und Texter verpflichtet werden. Und da sollen die bisher pauschal erfassten Großveranstalter von Rock- und Popmusikonzerten und entsprechenden Diskoklubs in einer ausgeklügelten neuen Tarifstruktur Termin für Termin einzeln abkassiert werden, wobei nach dem Klagetenor der Betroffenen zehnmals und mehr Gebühren als bisher bei der pauschalen Regelung in Rechnung gestellt werden. Klagen gehört zum Geschäft bei den Schallplattenindustriellen, bei der GEMA und natürlich auch bei den Konzertveranstaltern. Auch auf diesem Feld sollten an Stelle des Diktats Verhandlungen treten, so sehr es verständlich sein mag, die Einbußen beim Schallplattenrecht durch eine Verlagerung auf den Konzertsektor auszugleichen.

Wesentlich mehr an das Verhalten der ACTA-Betreiber erinnert schließlich das Verhalten der von dem Urteilspruch des Landgerichts München 1 Betroffenen in der 2011 eingebrachten Feststellungsklage von Martin Vogel gegen die Verwertungsgesellschaft Wort, die der Kläger, im Hauptberuf Richter am Europäischen Patentamt in München, mit Urteil vom 24. Mai 2012 in der Hauptsache gewonnen hat (Aktenzeichen 7 O 28640/11). Vogel engagiert sich seit langer Zeit mit eigenen rechtswissenschaftlichen Texten für die Rechte der Urheber, hat sich als Mitautor eines maßgeblichen Urheberrechtskommentars einen Namen erworben und war zusammen mit anderen als Gutachter an der Formulierung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern von 2002, also an „Korb 1“, beteiligt.

Als Urheber wissenschaftlicher Texte wurde Vogel Mitglied der Verwertungsgesellschaft Wort und beschäftigte sich anschließend mit der Struktur dieser Institution, monierte auf Mitglieder- und Berufsgruppenversammlungen ohne Erfolg den Verteilungsplan, legte begründete Beschwerden bei der VG Wort und beim Deutschen Patent- und Markenamt, der Rechtsaufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften, ein, bevor er schließlich Klage gegen die VG Wort erhob, in der er sich dagegen wehrte, dass diese in der Regel mehr als die Hälfte der ihm zustehenden Verteilungssumme an Verlage und Verbände ausschüttet: Er habe die VG Wort entsprechend der gesetzlichen Regel mit der vollen Wahrnehmung seiner Urheberrechte auf Treu und Glauben beauftragt. Eine Abtretung seiner Rechte durch die VG Wort an Dritte, die selbst keinerlei Urheberrechte kreieren, aber sei im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz nicht

vorgesehen. Schließlich sei es auch rechtlich nicht möglich, nach der vollständigen Übertragung der Urheberwahrnehmungsrechte an eine Verwertungsgesellschaft einen Teil dieser Rechte noch einmal an einen Dritten, zum Beispiel an einen Verlag, zu übertragen. Dass Vogel beim Eintritt als Mitglied in die VG Wort deren Satzung und Verteilungsplan, in der das rechtlich Unzulässige als normal beschrieben wird, akzeptiert habe, könne seine am Gesetz orientierte Vorgehensweise nicht ins Unrecht setzen. Vogel hat ferner auf den sogenannten Fall Luksan vor dem Europäischen Gerichtshof hingewiesen, in dem ein österreichischer Filmautor erfolgreich dagegen geklagt hat, dass sein Filmproduzent direkt an seinen Urheberantiemen beteiligt wird. Der Gang durch die Instanzen bis zu den europäischen wird voraussichtlich zum gleichen Resultat führen.

Die Reaktionen der Betroffenen in der VG Wort, den anderen Verwertungsgesellschaften und den Nichturhebern, die in den Verwertungsgesellschaften Mitglieder sind und jeweils eine eigene „Kurie“ oder Brufgruppe bilden, ohne deren Zustimmung nichts verändert werden kann, wirken auf den Beobachter höchst paradox. Die Verwertungsgesellschaften beteuern einerseits, dass das Urteil nicht rechtskräftig sei, dass es allenfalls für den Kläger und die VG Wort gelte, dass sie die Aufsichtsbehörde, das Deutsche Patent- und Markenamt, um Rat und Hilfe hinsichtlich der Folgen bei den fälligen Verteilungsterminen gebeten habe und dass die VG Wort am 18. Juni 2012 in Berufung gegangen sei, weil sie das Urteil „im Ergebnis und in der Begründung für verfehlt“ hält; bis zu einem höchstrichterlichen Urteil werde es außerdem noch mehrere Jahre dauern. Andererseits setzen VG Wort und VG Bild-Kunst bis zur Prüfung durch die Rechtsaufsicht erst einmal jede Verteilung aus. Und die GEMA setzt die anstehende Ausschüttung zwar fort, aber nur unter Vorbehalt.

Nun, die Aufregung im Hintergrund ist nicht zu unterschätzen. Ein souveränes Verhalten im Interesse der Urheber, der eigentlichen Aufgabe der Verwertungsgesellschaften, sieht anders aus. Regelrecht absurd wirken Andeutungen der VG Wort auf ihrer Internetseite und der GEMA in einer „Information an alle Mitglieder“: Wenn das Urteil des Landgerichts München 1 wider Erwarten höchstrichterlich bestätigt werden sollte, würden die zunächst vorgesehenen Ausschüttungen für Urheber, die ihre Rechte erst vollständig einer Verwertungsgesellschaft abgetreten und danach in einem Vertrag auf einen Nutzer (Verlag, Galerie, Filmproduktion, Rundfunkanstalt) noch einmal – nach dem BGB jedoch wirkungslos – übertragen haben, nicht ausgeschüttet beziehungsweise zurückverlangt. Die Urheber, die sich genau umgekehrt verhalten haben, könnten „unter Umständen“ bei den Urheberrechtswahrnehmungsgesellschaften – ein furchtbares Wortungetüm – ganz leer ausgehen, dagegen die Nutzer jeweils volle hundert Prozent erhalten. In diesen

Fällen wären VG Wort, GEMA, VG Bild-Kunst und VG Film regelrecht auf den Kopf gestellt, in dem sie nur noch den kommerziellen Nutzern dienen und es aufgeben würden, für die Urheber direkt einzutreten. Man kann sich die Folgen nicht drastisch genug ausmalen: kein Autor, kein Komponist, kein Texter, kein bildender Künstler, kein Filmautor würde Mitglied in einer Verwertungsgesellschaft bleiben, bei der Mitglieds- oder andere Gebühren zu entrichten sind, wenn er absolut nichts davon hat. Und die allermeisten der Urheber, die erst Nutzungsverträge und dann erst Wahrnehmungsverträge abgeschlossen haben, würden ihre Nutzungsverträge kündigen, um dann den vollen Hundertprozentanteil der Verteilung der Verwertungsgesellschaft für die Aufführungen, die Wiedergabe auf Schallplatte, im Film und im Rundfunk ihrer Werke zu erhalten. Selbst eine Floskel im Nutzungsvertrag, die jede Vertragskündigung ganz ausschließen oder auch nur unangemessen erschweren würde, wäre nicht zuletzt nach dem AGB-Gesetz, dem Gesetz über die sogenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, rechtswidrig, da nun einmal das Urheberrecht untrennbar an die Person des Urhebers gebunden ist und der wirtschaftlich eindeutig stärkere Vertragspartner bei Nutzungsverträgen, der Nutzer also, den wirtschaftlich eindeutig schwächeren Urheber nicht mit AGB-Formulierungen und anderem Kleingedruckten übervorteilen darf. Nach etwas Aufregung und einer Übergangsperiode blieben wohl nur wenige erfolgreiche und mit ihren Verlagen, Kunsthändlern, Filmproduzenten und -verleihern zufriedene Urheber diesen erhalten. Die Erfolgreichen, wie zum Beispiel die Komponisten Henze, Ligeti und Lachenmann, waren schon immer in der Lage, bessere Bedingungen in ihren Nutzungsverträgen für sich durchzusetzen. Die vielen älteren und jüngeren Autoren und Komponisten ohne Verlagsbindung, zu denen zum Beispiel Rzewski, Tsangaris, Newman, Muenz und die meisten aus den Kompositionsklassen von Klaus Huber, Stockhausen, Lachenmann, Nicolaus A. Huber, Goldmann und Rihm gehören, erhielten nach einer entsprechenden Klärung der Rechtslage ohnehin den ihnen zustehenden vollen Anteil von ihren Verwertungsgesellschaften, genauso wie die ständig zunehmende Zahl der Komponisten, die der Not gehorchend Selbstverlage gegründet haben, wie beispielsweise Stockhausen, Hesperos, Fritsch, Bauckholt; Juliane Klein und Maria de Alvear. Die Gründung von Selbstverlagen ist im Bereich der Literatur und anderer Textsorten eine traditionsreiche Form. Viele Buchverlage sind aus einer Buchhandlung hervorgegangen. Außerdem werden auch vor allem kleine Schriftsteller- und Zeitschriftenverlage als Selbstverlage eines Schriftstellers oder einer Zeitschrift betrieben. Verlage aller Art aber ließen sich besser mit anderen privatwirtschaftlichen Nutzern von Urheberrechten, in einer Gesellschaft zum Schutz von Leistungsschutzrechten nach dem Vorbild der GVL organisieren.